

Satzung der Stadt Bad Berleburg über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsstraße „Am Ohrenrain“ in der Ortschaft Sassenhausen

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GO. NW.) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 9 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Berleburg vom 08. Juli 1988 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 31. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 9 Absatz 1 b der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Berleburg ist die Erschließungsstraße „Am Ohrenrain“ (Gemarkung Sassenhausen Flur 3 Flurstück 37 tlw.) beginnend am Grundstück Gemarkung Sassenhausen Flur 3 Flurstück 28 bzw. Flur 3 Flurstück 116 bis zum Grundstück Gemarkung Sassenhausen Flur 3 Flurstück 135 bzw. Flur 3 Flurstück 115 in der Ortschaft Sassenhausen der Stadt Bad Berleburg endgültig hergestellt, wenn sie aus einer in Asphaltbauweise mit Unterbau sowie bergseitiger dreizeiliger Pflasterrinne zur Abführung des Oberflächenwassers hergestellten Fahrbahn von 3,50 - 4,50 m Breite ohne beiderseitige Gehwege besteht. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *)

Bekanntmachungsanordnung:

Die oben genannten Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 02. Mai 2003

Der Bürgermeister

gez. Braun

*) Die Satzung ist am 11.05.2003 in Kraft getreten.